

Nr. 130

OStR. 15. 7. 52

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervorschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1952 und 1953

I.

Durch die Landesverordnung der Landesregierung Baden vom 17. März 1952 (BGVBl. S. 31) und die Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 7. Mai 1952 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 8) wurden für die Erhebung der Kirchensteuer 1952 und 1953 folgende Anordnungen erlassen:

1. Als Besteuerungsgrundlagen wurden bestimmt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils zu erhebende Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1952 und 1953 jeweils festgestellte Einkommensteuer,
- c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1951 festgestellten Grundsteuermeßbeträge,
- d) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
- e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1950 festgestellte Körperschaftsteuer.

2. Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1950 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, bilden die Gewerbesteuermeßbeträge 1950 und die Körperschaftsteuer 1950, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen.

Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1951 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, sind für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlagen bestimmt:

- a) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge,
- b) die für das Kalenderjahr 1951 festgestellte Körperschaftsteuer unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge und nach Kürzung um ein Sechstel.

Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1952 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, sind für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1952 und 1953 als Besteuerungsgrundlagen die für das Kalenderjahr 1952 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1953 unter Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1953 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, sind für die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1953 als Besteuerungsgrundlagen die für das Kalenderjahr 1953 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge und die um ein Sechstel gekürzte Körperschaftsteuer bestimmt.

3. Bis zur Feststellung der nach Ziff. 1 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

Bis zur Feststellung der nach Ziff. 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen ermittelten Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

4. Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen und aus den Gewerbesteuermeßbeträgen jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

5. Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3:3:1 festzusetzen.

II.

Zu den Anordnungen in Abschnitt I wird folgendes bemerkt:

1. Mit der Erhebung der Kirchensteuer der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen werden die kirch-

lichen Hebestellen auch in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 wie bisher nicht befaßt.

2. Den kirchlichen Hebestellen obliegt der Einzug der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und der aus der Körperschaftsteuer zu berechnenden Ortskirchensteuer.
3. Vom Rechnungsjahr 1952 an werden neben den Kirchspielseinwohnern auch die bekenntnisangehörigen Kirchspielsausmärker für den gesamten Ortskirchensteuerbedarf zur Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb beigezogen. Außerdem kann Ortskirchensteuer zur Deckung der Kosten für die kirchlichen Bauten von den juristischen Personen aus ihren Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer erhoben werden. Wir verweisen auf Ziff. 1 unserer Bekanntmachung vom 28. April 1952 Nr. 98 (Amtsblatt S. 250).

Kirchspielsausmärker sind Personen, die auf einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb haben, aber nicht im räumlichen Gebiet der Kirchengemeinde wohnen und nicht Kirchspielseinwohner einer anderen Kirchengemeinde sind, die sich auch auf diese Gemarkung erstreckt.

Als juristische Personen unterliegen folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Kirchensteuerpflicht:

- a) alle Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden usw.) und alle Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
- c) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- d) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- e) sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
- f) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen.

Nicht zu den juristischen Personen, die nach Art. 13 OKStG kirchensteuerpflichtig sind, zählen Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Gesellschaften und Gemeinschaften, bei denen die Gesellschafter oder Teilhaber als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft oder Gemeinschaft gelten. Bei diesen ist jeder bekenntnisangehörige Anteilseigner mit dem seiner Beteiligung entsprechenden Teil des Meßbetrags der Gesellschaft oder Gemeinschaft persönlich kirchensteuerpflichtig.

4. Die kirchlichen Hebestellen haben bei den Kirchspielseinwohnern und den in Baden wohnhaften Kirchspielsausmärkern mit der Ortskirchensteuer

den Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb mitzuerheben.

5. Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und die aus der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer werden von der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden, sobald die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzämtern abgeschlossen ist und die Voranschläge der Kirchengemeinden genehmigt sind und bei uns vorliegen. Mit der Fertigstellung der Hebelisten kann im Laufe des nächsten Halbjahres gerechnet werden.

Bis zum Eingang der Hebelisten können durch die Hebestellen Anzahlungen auf die Steuerschuldigkeiten entgegengenommen werden, die zunächst nur in der Tagesliste 1952 und 1953 in Einnahme zu verbuchen und später in die Hebeliste 1952 und 1953 zu übertragen sind. Besondere Vordrucke zu vorläufigen Steuerbescheiden werden von uns nicht in Druck gegeben. Die Quittung kann bei Zahlungen auf dem seitherigen Steuerbescheid in dem hierfür vorgesehenen Raum erfolgen.

6. Es wird besonders erwähnt, daß für die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb für 1952 und 1953 keine vorläufige Hebeliste gefertigt wird. In die Hebeliste werden die Gewerbesteuermeßbeträge 1950 aufgenommen, die als endgültige Berechnungsgrundlage für die Kirchensteuer 1952 und 1953 bestimmt sind.
7. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Firma Badenia Druckerei und Verlag-AG in Karlsruhe, Steinstraße 17—21 zu beziehen.
8. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Kath. Kirchensteuerkasse abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten gegen Schluß der Rechnungsjahre 1952 und 1953 Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Steuermeßbeträge und die Aufstellung der Hebelisten durch die Allgemeine Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

III.

Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. Da vom 1. April 1952 ab die Kirchspielsausmärker neu in die Kirchensteuerpflicht eintreten und die juristischen Personen zur Kirchenbausteuer beigezogen werden können, muß von jeder Kirchengemeinde ein neuer Voranschlag für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 aufgestellt werden.

2. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat ohne besondere Anforderung in doppelter Fertigung übersandt werden, sobald die Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt festgestellt sind. Je eine Fertigung ist der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen.

Die Darstellung enthält für die Kirchspielseinwohner die Endsummen der Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge der endgültigen Hebelisten 1950 und 1951 und für die Kirchspielsausmärker und juristischen Personen die Summen der bei den Finanzämtern festgestellten Grundsteuermeßbeträge 1950, Gewerbesteuermeßbeträge 1949 und der Körperschaftsteuer 1949. Da diese Unterlagen von den Finanzämtern erst teilweise eingegangen sind, können die Darstellungen nicht jetzt schon allen Kirchengemeinden übersandt werden. Wir sind bestrebt, die noch ausstehenden Unterlagen möglichst bald zu erhalten und werden die Darstellungen daran anschließend alsbald fertigen und den Stiftungsräten zusenden.

3. Die Vordrucke zu den Kirchensteuervoranschlägen mußten geändert werden. Die neuen Vordrucke können bei der Firma Badenia Verlag und Druckerei-AG in Karlsruhe, Steinstr. 17—21 bezogen werden. Die seitherigen Vordrucke können noch aufgebraucht werden mit Ausnahme des Vordrucks für den zweiten Hauptteil; hierfür kann nur der neue Vordruck verwendet werden.

Kirchengemeinden mit mehr als 2 Filialorten wollen dies bei der Vordruckbestellung angeben. Es werden ihnen dann für den zweiten Hauptteil Vordrucke geliefert werden, in denen Raum für die Eintragung von mehr Filialorten vorgesehen ist.

4. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besondere Erläuterungen gegeben:

a) In die Vorbemerkungen sind die Einwohnerzahlen usw. aus der Darstellung zu übernehmen.

Etwaige Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. April 1952 genau anzugeben.

b) Beim Voranschlag des Fonds ist zu beachten:

α Alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er nach seiner Zweckbestimmung zu leisten verpflichtet ist, sind in den Fondsvoranschlag aufzunehmen.

β Das Kapitalvermögen des Fonds ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. April 1952 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.

γ Sammelgelder und Klingelbeuteleinkünfte, die für örtliche kirchliche Zwecke gesammelt

und gespendet werden, müssen in unverkürzter Höhe unter die Einnahmen aufgenommen werden.

- δ Bei den Ausgaben dürfen unter Bauaufwand nur die Bauausgaben vorgesehen werden, zu deren Deckung die juristischen Personen nach Art. 13 OKStG herangezogen werden können. Es sind hiernach unter Bauausgaben aufzunehmen:

die Ausgaben für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich der Ausgaben für die Inneneinrichtung (Altäre, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.) und der Brandversicherungs- und Haftpflichtversicherungsbeiträge,

die Ausgaben für kirchliche Gemeindehäuser, Schwesternhäuser und andere kirchliche Gebäude nur insoweit, als sie Räume enthalten, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen (z. B. für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchöre usw.),

die Ausgaben für Filialkirchen, in denen regelmäßig pfarrlicher Gottesdienst stattfindet, die Vergütung des Mesners einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau und für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird (im allgemeinen bis zur Hälfte, in besonderen Fällen bis zu zwei Dritteln der Mesnervergütung),

andere Ausgaben baulicher Art (z. B. für Kleinkindergärten, Schwesternhäuser usw.) sind nicht unter Bauaufwand, sondern im Fondsvoranschlag unter „Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse“ oder im ersten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags unter „Kultaufwand“ zu veranschlagen.

- c) In den ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags ist die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit, getrennt nach Kultaufwand und Bauaufwand, zu übertragen. Daneben sind unter Kultaufwand in Einzelfällen noch die Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kultaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.

Zins- und Schuldentilgungsraten sind in der Regel unter Bauaufwand aufzunehmen; nur wenn die Darlehen aufgenommen wurden für Aufwendungen, für die die juristischen Personen nicht zur Kirchensteuer beigezogen werden können, sind die Zins- und Tilgungsraten unter Kultaufwand zu verrechnen.

Unter „Verwaltungsaufwand“ ist der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nicht mehr aufzunehmen. Er ist nur noch im zweiten Hauptteil zu berücksichtigen.

Unter die „Einnahmen“ ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen.

d) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten und der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern. Um die Belastung der juristischen Personen nach Art. 13 OKStG den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erreichen, dürfen die Deckungsmittel, die aus Darlehen, aus Verwendung von Rücklagen und aus ausschließlich für das Bauvorhaben, nicht aus Kirchensteuermitteln herrührenden Zuschüssen stammen, im Voranschlag nicht unter die Einnahmen aufgenommen werden; der Bauaufwand ist deshalb in die Ausgaben um diese Deckungsmittel vermindert einzusetzen.

e) Im zweiten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags sind die im ersten Hauptteil ermittelten Summen des Verwaltungsaufwands und der Einnahmen verhältnismäßig auf Kult- und Bauaufwand aufzuteilen. Die Art der hierfür maßgebenden Berechnung ergibt sich aus dem Vordruck. Ebenso ergibt sich die Art der Berechnung und Festsetzung der Hebesätze aus dem Vordruck.

Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für die Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Bei diesen Gemarkungen ist für die katholischen Stiftungen der Bausteuerhebesatz ebenso zu ermäßigen. Die Ermäßigung ist jeweils nach dem Verhältnis zu berechnen, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht.

Der Bausteuerhebesatz ist für die juristischen Personen bei allen Gemarkungen zu ermäßigen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht.

f) Da der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nicht unter die Ausgaben des ersten Hauptteils auf-

genommen ist, ist er in den bei der Umlegung des Ortskirchensteuerbedarfs auf die Besteuerungsgrundlagen ermittelten Hebesätzen nicht berücksichtigt. Er ist von den Kirchspielseinwohnern und den in Baden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6% als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

5. Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 24 v. H. (bzw. einschließlich des Hebesatzes für den Landeskirchensteuerersatzbetrag über 30 v. H.) sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.

Von der Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist weitgehend Gebrauch zu machen. Wir weisen auf die entsprechenden Fußnoten im Vordruck zum zweiten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags.

6. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen. Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach § 33 Abs. 5 KOKV den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvoranschläge, vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schlusse des zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat zu unterschreiben. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen an uns in einfacher Fertigung und an das Landratsamt in doppelter Fertigung mit Beilagen und Darstellung vorzulegen. Gleichzeitig ist beim Landratsamt die staatliche Genehmigung des Voranschlags zu beantragen und anzugeben, daß an uns bereits eine Fertigung des Voranschlags übersandt ist.

7. Die Mittel des Ausgleichstocks für bedürftige Kirchengemeinden sind in erster Linie nur für jene Kirchengemeinden, die durch Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden besonders hart betroffen sind, bestimmt.

8. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Erzbischöfliches Ordinariat